

Pi 50

bundes-  
satzung



moser

Bibliothek der Leibesübungen, Heft 8

# Bundes- Fußballsatzung

im Arbeiter-Turn- und -Sportbund E.V.  
mit Erläuterungen und Anhang

Sechste völlig umgeänderte Auflage  
Dritter Neudruck. 68.—78. Tausend

März 1931

Arbeiter-Turnverlag AG., Leipzig S 3

---

## Für ein Wort

Jedes Problem durchläuft bis zu seiner Anerkennung drei Stufen: In der ersten erscheint es lächerlich, in der zweiten wird es bekämpft und in der dritten gilt es als selbstverständlich. Schopenhauer.

---

Nach den Beschlüssen des Verwaltungsausschusses, vom 13. Dezember 1930, trifft die Satzung am 30. April 1931 in Kraft. Nachdruck ist auch auszugsweise nicht gestattet.

Alle Anordnungen, Beschlüsse und Satzungen der Fußballkörperschaften, die der Bundessatzung entgegenstehen, sind mit dem Tage des Inkrafttretens der Bundessatzung ungültig.

---



A 80-10288

## Gliederung

	Seite
I. Wesen der Fußballsparte . . . . .	17
II. Verwaltung der Fußballsparte . . . . .	18
III. Wirkungskreis der Körperschaften der Fußballsparte . . . . .	23
IV. Mitgliedschaft der Vereine . . . . .	25
V. Mitgliedschaft der Vereinsmitglieder . . . . .	28
VI. Spielordnung . . . . .	34
VII. Das technische Wesen . . . . .	165
VIII. Das Schiedsrichterwesen . . . . .	175
IX. Das Berichtswesen und Pressewesen . . . . .	195
X. Das Jugendwesen . . . . .	204
XI. Das Rechnungswesen . . . . .	230
XII. Vorschriften und Grundsätze für die Verwaltung . . . . .	297
XIII. Geschäftsordnung . . . . .	343
XIV. Anhang . . . . .	354

## Inhalt

<b>I. Wesen der Fußballsparte</b> . . . . .	17
Satz 1. Name . . . . .	17
Satz 2. Zweck . . . . .	17
Satz 3. Mittel . . . . .	17
<b>II. Verwaltung der Fußballsparte</b> . . . . .	18
<b>A. Allgemeines</b> . . . . .	18
Satz 4. Die Gliederung des Bundes . . . . .	18
Satz 5. Die Gliederung der Bundesfußballsparte . . . . .	18
Satz 6. Die Körperschaften der Fußballsparte . . . . .	19
Satz 7. Die Kreisfußballverbände . . . . .	19
<b>B. Geschäftliche Körperschaften</b> . . . . .	20
Satz 8. Der Bundestag der Fußballsparte . . . . .	20
Satz 9. Die Tagung der Kreisleiter der Fußballsparte . . . . .	20
Satz 10. Der Verwaltungsausschuß der Fußballsparte . . . . .	21
Satz 11. Der Arbeitsausschuß der Fußballsparte . . . . .	21
<b>C. Technische und Hilfskörperschaften</b> . . . . .	21
Satz 12. Die Tagung der Kreistechniker der Fußballsparte . . . . .	21
Satz 13. Der Technische Bundesausschuß der Fußballsparte . . . . .	22
Satz 14. Die Tagung der Kreisschiedsrichter der Fußballsparte . . . . .	22

1\*

	Seite
Satz 15. Der Bundes-Schiedsrichterausschuß der Fußballsparte . . . . .	22
Satz 16. Jugendwesen, Berichterstattung- und Pressewesen, Verhandlungswesen . . . . .	22
<b>III. Wirkungskreis der Körperschaften der Fußballsparte . . . . .</b>	<b>23</b>
<b>A. Geschäftliche Körperschaften . . . . .</b>	<b>23</b>
Satz 17. Der Bundestag der Fußballsparte . . . . .	23
Satz 18. Die Tagung der Kreisleiter der Fußballsparte . . . . .	23
Satz 19. Der Verwaltungsausschuß der Fußballsparte . . . . .	23
Satz 20. Der Arbeitsauschuß der Fußballsparte . . . . .	23
<b>B. Technische Körperschaften . . . . .</b>	<b>24</b>
Satz 21. Tagung der Kreistechniker der Fußballsparte . . . . .	24
Satz 22. Der Technische Bundesauschuß der Fußballsparte . . . . .	24
Satz 23. Die Tagung der Kreischiedsrichter der Fußballsparte . . . . .	24
Satz 24. Der Bundes-Schiedsrichterausschuß der Fußballsparte . . . . .	24
<b>IV. Mitgliedschaft der Vereine . . . . .</b>	<b>25</b>
Satz 25. Voraussetzungen zur Aufnahme . . . . .	25
Satz 26. Gegnerische Verbände . . . . .	25
Satz 27. Anmeldung von Vereinen . . . . .	25
Satz 28. Einsprüche gegen die Aufnahme von Vereinen . . . . .	25
Satz 29. Selbständigmachung von Abteilungen . . . . .	25
Satz 30. Aufnahme von Vereinen . . . . .	26
Satz 31. Erlöschen der Mitgliedschaft der Vereine . . . . .	26
Satz 32. Beitrag und Meldewesen des Bundes . . . . .	27
Satz 33. Ruhen der Vereinsrechte . . . . .	27
Satz 34. Mitgliedschaft in der Fußballsparte . . . . .	27
<b>V. Mitgliedschaft der Vereinsmitglieder . . . . .</b>	<b>28</b>
Satz 35. Aufnahme von Mitgliedern durch die Bundesvereine . . . . .	28
Satz 36. Gegnerische Verbände und Werkspor . . . . .	29
Satz 37. Erlöschen der Mitgliedschaft der Vereinsmitglieder durch Austritt . . . . .	29
Satz 38. Erlöschen der Mitgliedschaft der Vereinsmitglieder durch Ausschluß . . . . .	29
1. Ausschlässe durch den Bundesvorstand . . . . .	29
2. Ausschlässe durch Kreis- und Bezirksvorstände . . . . .	30
3. Ausschlässe durch die Spartenleitungen . . . . .	30
4. Ausschlässe bei Mitgliedschaft in mehreren Bundesvereinen . . . . .	30

	Seite
5. Ausschlußverfahren und seine Wirkungen . . . . .	30
6. Wiederaufnahme . . . . .	31
7. Berufung gegen einen Ausschluß . . . . .	31
Satz 39. Eigentum des Bundes . . . . .	31
Satz 40. Amtsenthebung . . . . .	32
Satz 41. Mitgliedschaft in der Fußballsparte . . . . .	32
1. Meldewesen und Spielerpässe . . . . .	32
2. Mitglieder aus Bundesvereinen . . . . .	33
3. Ausgeschlossene Mitglieder . . . . .	33
4. Mitglieder aus gegnerischen Verbänden . . . . .	33
5. Ausländische Spieler . . . . .	33
<b>VI. Spielordnung . . . . .</b>	<b>34</b>
<b>A. Allgemeines . . . . .</b>	<b>34</b>
Satz 42. Spielregeln und Erläuterungen . . . . .	34
Satz 43. Spielberechtigung der Mitglieder . . . . .	34
Satz 44. Spielberechtigung der Vereine . . . . .	40
Satz 45. Spielarten . . . . .	41
Satz 46. Altersklassen . . . . .	42
<b>B. Punktspiele . . . . .</b>	<b>44</b>
Satz 47. Wertung der Spiele . . . . .	44
Satz 48. Meldung der Mannschaften . . . . .	45
Satz 49. Spielplan, Änderungen von Spielzeiten, Absagen von Spielen . . . . .	46
Satz 50. Einteilung der Mannschaften . . . . .	48
Satz 51. Serie und Runde . . . . .	49
Satz 52. Antreten und Nichtantreten von Mannschaften . . . . .	50
Satz 53. Ausscheiden von Mannschaften . . . . .	51
Satz 54. Spielberechtigung und Ummeldungen von Spielern in den Mannschaften . . . . .	52
Satz 55. Auf- und Abstieg der Mannschaften . . . . .	60
Satz 56. Pflichten und Rechte des Schiedsrichters vor dem Spiel . . . . .	65
Satz 57. Pflichten und Rechte des Schiedsrichters im Spiel . . . . .	69
Satz 58. Pflichten und Rechte des Schiedsrichters nach dem Spiel . . . . .	73
Satz 59. Spielbeginn bei unpünktlicher Beendigung des vorausgegangenen Spiels . . . . .	77
Satz 60. Fehlen des Schiedsrichters . . . . .	79
Satz 61. Ansetzung, Abjagen und Streichung von Schiedsrichtern . . . . .	82
Satz 62. Spielfähigkeit der Plätze . . . . .	86
Satz 63. Spielabbruch . . . . .	88

Satz 64. Punktverlust . . . . .	Seite 92
Satz 65. Pflichten der Vereine und Mitglieder im Spielbetrieb . . . . .	99
<b>C. Meisterschaftsspiele</b> . . . . .	
Satz 66. Allgemeines . . . . .	108
Satz 67. Im Bezirk . . . . .	110
Satz 68. Im Kreis . . . . .	114
Satz 69. Kreisklasse . . . . .	117
Allgemeines . . . . .	117
Punkt- und Meisterschaftsspiele . . . . .	118
Strafen und Proteste . . . . .	119
Satz 70. Im Kreisverband . . . . .	120
Satz 71. Im Bund . . . . .	122
Satz 72. Bestimmungen und Richtlinien . . . . .	123
Satz 73. Meldung der Meister und Spieltage . . . . .	124
Satz 74. Spielplatz . . . . .	127
Satz 75. Spielberechtigung . . . . .	128
Satz 76. Spielverlängerung . . . . .	133
Satz 77. Proteste . . . . .	133
Satz 78. Schieds- und Linienrichter . . . . .	134
<b>D. Freundschafts-, Pflicht- und Auswahlspiele</b> . . . . .	136
<b>Freundschaftsspiele</b> . . . . .	136
Satz 79. Allgemeines . . . . .	136
Satz 80. Zahl der Spiele . . . . .	137
Satz 81. Spielabschlüsse und Spielverträge . . . . .	137
Allgemeines . . . . .	137
Genehmigung durch die Körperschaften . . . . .	138
Ausfertigung und Wirksamkeit der Spielverträge . . . . .	138
Aenderung von Spielverträgen . . . . .	139
Mehrere Spiele . . . . .	139
Satz 82. Rückspiele . . . . .	140
Satz 83. Absagen und Rückgängigmachung von Spielverträgen . . . . .	141
Satz 84. Nichterfüllte Spielverträge . . . . .	142
Satz 85. Börsenspiele und Spielbörse . . . . .	144
Satz 86. Entschädigung für Freundschaftsspiele . . . . .	147
<b>Pflichtspiele</b> . . . . .	148
Satz 87. Allgemeines . . . . .	148
Satz 88. Pflichtspiele als Rundenspiele . . . . .	148
Satz 89. Pflichtspiele als Einzelspiele . . . . .	149
<b>Auswahlspiele</b> . . . . .	150
Satz 90. Aufstellung von Auswahlmannschaften . . . . .	150
Allgemeines . . . . .	150
Bedingungen für die Aufstellung von Auswahlspielern . . . . .	150

Pflicht zur Teilnahme und Absagen der Auswahlspieler . . . . .	Seite 151
Pflichten des Auswahlspielers vor dem Spiel . . . . .	152
Mehrere Auswahlspiele an einem Tage . . . . .	152
Punkt- und Meisterschaftsspiele ohne Mitwirkung der Auswahlspieler . . . . .	152
Satz 91. Spiele von Auswahlmannschaften . . . . .	153
Satz 92. Allgemeines Spielverbot . . . . .	156
<b>E. Auslandsspiele</b> . . . . .	157
Satz 93. Veranstalter . . . . .	157
Satz 94. Länderspiele . . . . .	157
Satz 95. Spiele der Körperschaften und Vereine . . . . .	158
Satz 96. Vermittlung der Spiele . . . . .	158
Satz 97. Beantragung der Spielgenehmigung . . . . .	158
Satz 98. Internationale Spielverträge . . . . .	159
Satz 99. Mehrere Spiele — Nebenverträge . . . . .	160
Satz 100. Zuständigkeit der Bezirks- und Kreisfußballsparte. — Sonstige Verpflichtungen . . . . .	160
Satz 101. Fünfsprozentige Abgabe und Berichtkarte . . . . .	161
Satz 102. Vergehen, Strafen und Streitfälle . . . . .	162
Satz 103. Schiedsrichter . . . . .	163
Satz 104. Grenzspiele . . . . .	163
Satz 105. Spiele mit ausländischen Schiffsmannschaften . . . . .	164
Satz 106. Spiele mit Mannschaften der Verbände, die der DAFB. nicht angeschlossen sind . . . . .	164
<b>VII. Das technische Wesen</b> . . . . .	165
Satz 107. Allgemeines und Grundsätzliches . . . . .	165
Satz 108. Im Verein . . . . .	166
Satz 109. Im Bezirk . . . . .	167
Satz 110. Im Kreis . . . . .	168
Satz 111. Die Ausbildungs- und Lehrarbeit . . . . .	168
Satz 112. Fußballmehrkämpfe . . . . .	170
1. Einteilung der Mehrkämpfe . . . . .	170
2. Ausschreibung . . . . .	171
3. Inhalt der Ausschreibung . . . . .	171
4. Meldung der Ergebnisse . . . . .	171
5. Zugelassene Wettkämpfe . . . . .	171
6. Durchführung der Wettkämpfe . . . . .	171
7. Kampfgericht . . . . .	172
8. Wettkampfleitung . . . . .	172
9. Wettkampfausschüsse . . . . .	172
10. Leiter der Ausschüsse . . . . .	172
11. Starter . . . . .	172
12. Ziel und Zeitnehmer . . . . .	172
13. Kampfrichter für Stoß und Wurf . . . . .	172
14. Berechnungsaussschuß . . . . .	173
15. Bestleistungen . . . . .	173

	Seite
16. Verschiedenes . . . . .	173
17. Die einzelnen Wettkämpfe . . . . .	174
18. Genehmigung der Wettkämpfe . . . . .	175
<b>VIII. Das Schiedsrichterwesen . . . . .</b>	<b>175</b>
<b>A. Schiedsrichterwesen im Bezirk . . . . .</b>	<b>175</b>
Satz 113. Allgemeines . . . . .	175
Satz 114. Der Bezirks-Schiedsrichterausschuß . . . . .	177
Satz 115. Die Schiedsrichtervereinigung . . . . .	179
Satz 116. Lehr- und Prüfungsarbeit . . . . .	180
Satz 117. Der Schiedsrichterausweis . . . . .	181
Satz 118. Die Schiedsrichtermeldungen der Vereine . . . . .	183
Satz 119. Schiedsrichter für Freundschafts- und Auslands Spiele . . . . .	184
Satz 120. Entschädigung der Schiedsrichter . . . . .	186
Satz 121. Linienrichter . . . . .	188
<b>B. Schiedsrichterwesen im Kreis . . . . .</b>	<b>191</b>
Satz 122. Schiedsrichterwesen im Kreis und Ver- band . . . . .	191
<b>C. Schiedsrichterwesen im Bund . . . . .</b>	<b>194</b>
Satz 123. Schiedsrichterwesen im Bund . . . . .	194
<b>IX. Das Berichterstatter- und Pressewesen . . . . .</b>	<b>195</b>
Satz 124. Grundsätzliches . . . . .	195
Satz 125. Der Vereinsberichterstatter . . . . .	196
Satz 126. Der Berichterstatterauschuß im Fußball- bezirk . . . . .	197
Satz 127. Die Zusammenkünfte der Berichterstatter . . . . .	198
Satz 128. Die Berichterstattung und ihre Durchführung . . . . .	198
1. Allgemeines . . . . .	198
2. Die Heranziehung von Berichterstattern . . . . .	199
3. Der Berichterstatterausweis . . . . .	199
4. Die Ansetzung der Berichterstatter . . . . .	199
5. Unentschuldigtes Fehlen eines Berichterstatters . . . . .	200
6. Entschädigung der Berichterstatter . . . . .	200
7. Richtlinien und Vordrucke . . . . .	200
8. Der Sonntagsdienst . . . . .	200
9. Die Vorschau . . . . .	201
10. Die Nachschau . . . . .	201
Satz 129. Ausbildung, Schulung und Weiterbildung der Berichterstatter . . . . .	201
Satz 130. Die Berichterstattung und das Pressewesen im Fußballkreis . . . . .	203
<b>X. Das Jugendwesen . . . . .</b>	<b>204</b>
<b>A. Jugendarbeit in den Vereinen und Körperschaften . . . . .</b>	<b>204</b>
Satz 131. Jugendarbeit im Verein . . . . .	204
Satz 132. Jugendarbeit im Bezirk . . . . .	209
Satz 133. Jugendarbeit im Kreis . . . . .	213

	Seite
<b>B. Spielordnung . . . . .</b>	<b>215</b>
Satz 134. Altersklassen . . . . .	215
Satz 135. Spielarten . . . . .	217
Satz 136. Spielzeit . . . . .	220
Satz 137. Platzgröße und Spielball . . . . .	221
Satz 138. Jugendbegleiter . . . . .	222
Satz 139. Schiedsrichter . . . . .	223
Satz 140. Unmöglichkeit der Spielausstragung . . . . .	224
Satz 141. Meldewesen und Ausweise . . . . .	227
Satz 142. Spielberechtigung für andere Alters- klassen . . . . .	228
Satz 143. Strafwesen . . . . .	229
<b>XI. Das Rechtswesen . . . . .</b>	<b>230</b>
<b>A. Allgemeiner Teil . . . . .</b>	<b>230</b>
Satz 144. Grundsätze für das Rechtswesen . . . . .	230
Satz 145. Inanspruchnahme öffentlicher Gerichte . . . . .	233
Satz 146. Strafverfolgung und Strafrecht . . . . .	233
Satz 147. Verwaltungsbeschlüsse ohne mündliche Verhandlungen . . . . .	234
Satz 148. Bekanntmachungen . . . . .	235
Satz 149. Änderung eines Beschlusses durch die be- schließende Körperschaft . . . . .	236
Satz 150. Pflichten der Verhandlungskörperschaften . . . . .	236
<b>B. Das Rechtsmittelwesen . . . . .</b>	<b>237</b>
Satz 151. Allgemeines und Grundsätzliches . . . . .	237
Satz 152. Die zulässigen Rechtsmittel . . . . .	238
Satz 153. Die Berechtigung zur Einlegung eines Rechtsmittels . . . . .	238
Satz 154. Die Fristen der Rechtsmittel . . . . .	239
Satz 155. Die Rechtsmittelschrift . . . . .	240
Satz 156. Die Gebühren der Rechtsmittel . . . . .	241
Satz 157. Zulassung und Nichtzulassung von Rechts- mitteln . . . . .	241
Satz 158. Urteilsaufhebung bei Einlegung eines Rechtsmittels . . . . .	242
Satz 159. Die Zurückziehung eines Rechtsmittels . . . . .	243
Satz 160. Die Zahl der Verhandlungsstellen in den Körperschaften . . . . .	243
Satz 161. Die Rechtsmittel im Bezirk . . . . .	243
Die Bezirksfußballeitung als Rechtsmittelfstelle . . . . .	243
Der Verhandlungsausschuß als Rechtsmittelfstelle . . . . .	244
Satz 162. Die Rechtsmittel im Kreis . . . . .	244
Die Kreisfußballeitung als Rechtsmittelfstelle . . . . .	244
Der Verhandlungsausschuß als Rechtsmittelfstelle . . . . .	245

	Seite
Satz 163. Spruchkammern . . . . .	245
Satz 164. Rechtsweg gegen Verwaltungsbeschlüsse	246
Das Verlangen auf Nachprüfung . . . . .	246
Die Anfechtung durch die Beschwerde . . . . .	247
Der weitere Rechtsweg . . . . .	247
Der Fußballkreis als Rechtsmittelstelle für die Beschwerde . . . . .	247
Satz 165. Die Beschwerde . . . . .	247
Satz 166. Der Protest . . . . .	248
Wesen und Zweck des Protestes . . . . .	248
Protestgründe . . . . .	248
Das Recht zum Protest . . . . .	248
Der Protest vor dem Spiel . . . . .	249
Die Formen der Protesterhebung auf dem Spiel- felde . . . . .	249
Der Protest unmittelbar nach beendigtem Spiel . . . . .	249
Bericht, Protestschreiben und Gebühr . . . . .	250
Der Protest nach dem Spiel . . . . .	250
Die Verhandlung der Proteste . . . . .	250
Proteste und Beschwerden bei Jugendspielen . . . . .	251
Proteste bei Meisterschaftsspielen . . . . .	251
Satz 167. Der Einspruch . . . . .	251
Satz 168. Die Revision . . . . .	252
<b>C. Das Verhandlungswesen und Verfahren . . . . .</b>	<b>253</b>
Satz 169. Allgemeine Vorschriften über Verhand- lungen . . . . .	253
Satz 170. Einladungen zu Verhandlungen . . . . .	254
Satz 171. Mündliche oder nicht mündliche Ver- handlungen . . . . .	254
Satz 172. Beweismittel und Zeugen . . . . .	255
Satz 173. Das Vertretungsrecht bei Verhandlungen	256
Satz 174. Vorschriften über mündliche Verhand- lungen . . . . .	257
Satz 175. Die Folge der mündlichen Verhandlung	258
Satz 176. Das Verhalten der Parteien und Zeugen	259
Satz 177. Die Verhandlungsniederschrift . . . . .	259
Satz 178. Das Urteil . . . . .	262
Allgemeines . . . . .	262
Die förmlichen Vermerke . . . . .	263
Die Entscheidung . . . . .	2 3
Die Begründung . . . . .	263
Satz 179. Die Entscheidung über Gebühren der Rechtsmittel . . . . .	264
Allgemeines . . . . .	264

Verfall der Gebühr . . . . .	264
Rückzahlung der Gebühr . . . . .	264
Entscheidungen höherer Verhandlungsstellen . . . . .	264
Satz 180. Die Verhandlungskosten . . . . .	265
Zusammensetzung der Kosten . . . . .	265
Verteilung der Kosten . . . . .	265
Rückzahlung von Kosten . . . . .	266
Rückverweisung eines Rechtsmittels . . . . .	266
Vertagung einer Verhandlung . . . . .	266
Kostentragung beim Fehlen von Parteien . . . . .	266
Vergleich von Parteien . . . . .	266
Zurückziehung von Rechtsmitteln und Verlegung von Verhandlungen . . . . .	267
Vorausichtliche Kosten . . . . .	267
Erhöhung der Kosten . . . . .	267
Kostenvorstoß . . . . .	267
Zahlungsfrist . . . . .	267
Satz 181. Die Verlegung einer Verhandlung . . . . .	267
Satz 182. Die Vertagung einer Rechtsmitteler- handlung . . . . .	268
Satz 183. Die Rückverweisung eines Rechtsmittels	268
Satz 184. Vergleich und Einigung von Parteien	268
Satz 185. Kläger oder Beklagter veräumen die Verhandlung . . . . .	269
Der Kläger fehlt . . . . .	269
Der Beklagte fehlt . . . . .	270
Kläger und Beklagter fehlen . . . . .	270
Satz 186. Schiedsgerichte . . . . .	271
Die Bezirksfußballleitung als Schiedsgericht . . . . .	271
Die Kreisfußballleitung als Schiedsgericht . . . . .	272
Das besondere Schiedsgericht . . . . .	272
<b>D. Das Strafwesen . . . . .</b>	<b>272</b>
<b>Allgemeiner Teil . . . . .</b>	<b>272</b>
Satz 187. Allgemeine Bestimmungen über Strafen	272
<b>Geldstrafen . . . . .</b>	<b>273</b>
Satz 188. Allgemeine Bestimmungen über Geld- strafen . . . . .	273
Satz 189. Höhe der Geldstrafen . . . . .	274
Satz 190. Straffälle und Strafgruppen . . . . .	274
A. Punkt-, Meisterschafts-, Auf- und Abstiegs- und Pflichtspiele . . . . .	274
B. Alle Spiele mit Ausnahme der Punkt-, Meisterschafts-, Auf- und Abstiegs- spiele . . . . .	276
C. Verwaltung und Spielorganisation . . . . .	277
<b>Spielverbote . . . . .</b>	<b>278</b>
Satz 191. Allgemeines . . . . .	278
Satz 192. Spielverbote der Mitglieder . . . . .	280

	Seite
Satz 193. Spielverbote der Vereine . . . . .	283
Satz 194. Befristung und Wirksamkeit der Spielverbote . . . . .	286
Satz 195. Die Pflicht zur Absage von Spielen . . . . .	286
Satz 196. Vorzeitige Aufhebung eines Spielverbotes . . . . .	287
Satz 197. Aufhebung des Spielverbotes bei einer Rechtsmittelinlegung . . . . .	287
Satz 198. Sofortiges Spielverbot für Mitglieder und Vereine . . . . .	287
<b>Ausschlüsse von Mitgliedern und Vereinen . . . . .</b>	<b>288</b>
Satz 199. Ausschlüsse von Mitgliedern . . . . .	288
Satz 200. Ausschlüsse von Vereinen . . . . .	290
<b>Besondere Strafen . . . . .</b>	<b>291</b>
Satz 201. Platzsperre . . . . .	291
Satz 202. Amtsenthebung von Amtsverwaltern der Körperschaften . . . . .	292
Satz 203. Amtsenthebung von Amtsverwaltern der Vereine, Schiedsrichtern usw. . . . .	293
Satz 204. Spielsperre . . . . .	293
Satz 205. Verweis und Verwarnung . . . . .	294
Satz 206. Sperrmeldungen und Sperrliste . . . . .	294
Satz 207. Haftung der Vereine . . . . .	295
Satz 208. Das Strafwesen für Jugendliche . . . . .	296
<b>XII. Vorschriften und Grundsätze für die Verwaltungen . . . . .</b>	<b>297</b>
<b>A. Die Verwaltung des Fußballbezirks . . . . .</b>	<b>297</b>
Satz 209. Wesen, Zweck und Mitgliedschaft des Bezirks . . . . .	297
Satz 210. Die Organe des Fußballbezirks . . . . .	298
Satz 211. Der Bezirksfußballtag . . . . .	299
Allgemeines . . . . .	299
Die Aufgaben des Bezirksfußballtages . . . . .	299
Die Zusammensetzung des Bezirksfußballtages . . . . .	299
Die Zahl der Vereinsvertreter . . . . .	300
Die Ausweise der Vertreter . . . . .	300
Die Entschädigung der Vertreter . . . . .	300
Die Einberufung des Bezirksfußballtages . . . . .	300
Anträge zum Bezirksfußballtag . . . . .	300
Jahresbericht des Fußballbezirks . . . . .	301
Die Geschäftsordnung . . . . .	301
Gäste . . . . .	301
Außerordentliche Bezirksfußballtage . . . . .	301
Satz 212. Die Vorstandetagung des Fußballbezirks . . . . .	301
Allgemeines . . . . .	301
Die Aufgaben der Vorstandetagung . . . . .	301
Die Zusammensetzung der Vorstandetagung . . . . .	302

Stimmrecht, Ausweise, Entschädigung, Gaste und Geschäftsordnung . . . . .	302
Die Einberufung der Vorstandetagung . . . . .	302
Satz 213. Die Bezirksfußballleitung . . . . .	303
Allgemeines . . . . .	303
Die Aufgaben und die Zuständigkeit der Bezirksfußballleitung . . . . .	303
Die Bezirksfußballleitung als Aufsichtsorgan . . . . .	303
Amtsenthebung von Amtsverwaltern . . . . .	303
Die Zusammensetzung der Bezirksfußballleitung . . . . .	304
Der Bezirksleiter des Fußballbezirks . . . . .	304
Pflichten der Amtsverwalter des Fußballbezirks . . . . .	304
Der Geschäftsführende Ausschuß der Bezirksfußballleitung . . . . .	305
Geschäftsstelle . . . . .	305
Geschäftsführer . . . . .	305
Die Tagungen der Amtsverwalter des Fußballbezirks . . . . .	306
Satz 214. Der Arbeitsausschuß des Fußballbezirks . . . . .	306
Das Wesen des Ausschusses . . . . .	306
Die Aufgaben des Ausschusses . . . . .	307
Die Mitglieder des Ausschusses . . . . .	307
Satz 215. Der Technische Ausschuß des Fußballbezirks . . . . .	307
Satz 216. Der Schiedsrichterausschuß des Fußballbezirks . . . . .	308
Satz 217. Der Berichterstatterausschuß des Fußballbezirks . . . . .	308
Satz 218. Der Jugendausschuß des Fußballbezirks . . . . .	309
Satz 219. Der Verhandlungsausschuß des Fußballbezirks . . . . .	309
Satz 220. Die Kassenprüfer . . . . .	310
Satz 221. Die Wahlen im Fußballbezirk . . . . .	310
Vorbedingungen der Wählbarkeit . . . . .	310
Die Wahlhandlung . . . . .	311
Grundsätze bei der Wahl . . . . .	312
Nachwahlen . . . . .	312
Satz 222. Die Pflichten der Organe und Amtsverwalter des Fußballbezirks . . . . .	312
Satz 223. Verwaltungsgrundsätze des Fußballbezirks . . . . .	314
Allgemeines . . . . .	314
Rechte des Bezirksleiters . . . . .	315
Beschlussfähigkeit . . . . .	315
Anschriftenverzeichnis . . . . .	315
Anschriftenstelle des Bezirks . . . . .	315
Unterschrift und Stempel . . . . .	316
Eingänge und Ausgänge . . . . .	316

	Seite
Ordnung und Aufbewahrung von Schriftstücken und Belegen . . . . .	316
Spielpläne . . . . .	317
Zuständigkeit bei Anträgen . . . . .	317
Satz 224. Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen . . . . .	318
Satz 225. Geschäftsberichte . . . . .	319
Satz 226. Niederschriften . . . . .	321
Satz 227. Ausweise der Amtsverwalter . . . . .	321
Satz 228. Die Sitzung des Fußballbezirks . . . . .	322
Satz 229. Das Kassenwesen im Fußballbezirk . . . . .	323
1. Allgemeines . . . . .	323
2. Die Aufgaben des Kassierers . . . . .	324
3. Die Einnahmen und Ausgaben des Fußballbezirks . . . . .	324
Die Buchführung . . . . .	325
4. Das Hauptbuch . . . . .	325
5. Das Kassenbuch . . . . .	325
6. Das Postgeldbuch . . . . .	325
7. Das Vereinskontenbuch . . . . .	325
8. Das Abrechnungsbuch für Veranstaltungen . . . . .	326
9. Das Bestandsbuch . . . . .	326
10. Hilfsbücher . . . . .	327
11. Getrennte Kassen- und Buchführung . . . . .	327
12. Grundsätze für Kassierer . . . . .	327
13. Kassenbelege . . . . .	329
14. Bargeldloser Verkehr . . . . .	330
15. Die Beiträge der Vereine an den Bezirk . . . . .	330
16. Festsetzung der Gebühren, Strafen und Zahlungsrufen . . . . .	331
17. Das Mahnverfahren . . . . .	331
18. Der Kassenbericht . . . . .	333
19. Die Vermögensübersicht . . . . .	333
20. Der Haushaltsplan . . . . .	334
21. Kassenprüfungen und Kassenprüfer . . . . .	336
<b>B. Die Verwaltung des Fußballkreises . . . . .</b>	<b>337</b>
Satz 230. Allgemeines . . . . .	337
Satz 231. Die Organe des Fußballkreises . . . . .	338
Satz 232. Der Kreisfußballtag . . . . .	338
Satz 233. Die Bezirksleitertagung . . . . .	339
Satz 234. Die Kreisfußballeitung . . . . .	339
Satz 235. Der Technische Kreisausschuß . . . . .	339
Satz 236. Der Schiedsrichterausschuß . . . . .	340
Satz 237. Der Berichterstatter- bzw. Presseauschuß . . . . .	340
Satz 238. Der Jugendausschuß . . . . .	340
Satz 239. Der Verhandlungsausschuß . . . . .	341
<b>C. Die Verwaltung der Fußballvereine und Fußballabteilungen . . . . .</b>	<b>341</b>

Satz 240. Allgemeines und Grundsätzliches . . . . .	341
Satz 241. Pflichten der Vereine . . . . .	342
Satz 242. Verwaltung der Vereine und Abteilungen . . . . .	343
<b>XIII. Geschäftsordnung . . . . .</b>	<b>343</b>
Punkt 1. Allgemeines . . . . .	343
Punkt 2. Die Einberufung der Versammlung . . . . .	344
Punkt 3. Die Versammlungsleitung . . . . .	344
Punkt 4. Reihenfolge der Formlichkeiten bei der Eröffnung der Versammlung . . . . .	344
Punkt 5. Die Niederschrift der Versammlung . . . . .	345
Punkt 6. Ausweise . . . . .	346
Punkt 7. Prüfung der Ausweise und Feststellung der Anwesenden . . . . .	346
Punkt 8. Gäste . . . . .	347
Punkt 9. Vorberatende Ausschüsse . . . . .	347
Punkt 10. Worterteilung und Rednerfolge . . . . .	347
Punkt 11. Berichterstatter . . . . .	348
Punkt 12. Antragsteller . . . . .	348
Punkt 13. Versammlungsleiter . . . . .	348
Punkt 14. Das Wort zur Geschäftsordnung . . . . .	348
Punkt 15. Persönliche Bemerkungen und Berichtigungen . . . . .	349
Punkt 16. Wortentziehung . . . . .	349
Punkt 17. Auschuß und Unterbrechung der Versammlung . . . . .	349
Punkt 18. Anträge . . . . .	350
Punkt 19. Dringlichkeitsanträge . . . . .	350
Punkt 20. Anträge zur Geschäftsordnung . . . . .	351
Punkt 21. Erweiterungsanträge . . . . .	351
Punkt 22. Umstoßen von Anträgen . . . . .	351
Punkt 23. Abstimmungen . . . . .	351
Punkt 24. Namentliche Abstimmungen . . . . .	352
Punkt 25. Schriftliche Abstimmungen . . . . .	352
Punkt 26. Beschlußfähigkeit . . . . .	352
Punkt 27. Wahlen . . . . .	353
<b>XIV. Anhang . . . . .</b>	<b>354</b>

<b>1. Zeichnungen:</b>	
Aufbau eines Fußballbezirks (Satz 210) . . . . .	354
Aufbau eines Fußballkreises (Satz 231) . . . . .	355
Aufbau der Bundesfußballsparte und der Spielverbände (Satz 5 bis 7) . . . . .	356
Rechtsweg für Vereine (Satz 151 bis 168) . . . . .	357
<b>2. Sitzungen:</b>	
E. V. - Sitzung eines Fußballbezirks (Satz 228) . . . . .	358
Musteraktung für eine Fußballabteilung (Satz 242) . . . . .	360
<b>3. Kassenwesen:</b>	
Kassenbericht eines Fußballbezirks (Satz 229, Ziff. 18) . . . . .	369

	Seite
Vermögensübersicht eines Fußballbezirks (Satz 229, Ziffer 19) . . . . .	370
Voranschlag eines Fußballbezirks (Satz 229, Ziff. 20) . . . . .	371
<b>4. Meldewesen, Karteien und Listen im Bezirk:</b>	
Allgemeines . . . . .	372
Die allgemeine Mitgliederkartei . . . . .	373
Die Vereinsmitgliederkartei . . . . .	374
Vereinskarten bzw. Mitgliederbestandskarten für die Vereinsmitgliederkartei . . . . .	375
Vorgänge bei An- und Abmeldungen . . . . .	375
Paßliste . . . . .	376
Die Vereinskartei . . . . .	376
Besondere Karteien und Listen . . . . .	377
<b>Muster:</b>	
Karte für die allgemeine Mitgliederkartei . . . . .	378
Karte für die Vereinsmitgliederkartei . . . . .	379
Vereins- bzw. Mitgliederbestandskarte . . . . .	380
Karte für Karteien über Vereine . . . . .	381
Prüfungskarten für Spielberechtigung . . . . .	383
Mitgliederanmeldebogen für Fußballspieler . . . . .	384
Mitgliederabmeldebogen für Fußballspieler . . . . .	384
Anmeldebogen für Knaben . . . . .	385
Abmeldebogen für Knaben . . . . .	385
<b>5. Amtliche Vordrucke, Bogen und Ausweise:</b>	
Spielberichtsbogen (Satz 56 a, 58, 65) . . . . .	386
Börsenspielverträge für ein Spiel (Satz 85) . . . . .	387
Börsenspielverträge für mehrere Spiele (Satz 85) . . . . .	387
Spielverträge für Freundschaftsspiele (Satz 81) . . . . .	388
Spielverträge für Auslandsspiele (Satz 98) . . . . .	389
Nebenverträge für Auslandsspiele (Satz 99) . . . . .	392
Meldebogen zu Meisterschaftsspielen (Satz 73) . . . . .	394
Verhandlungsbogen (Satz 177, 178) . . . . .	395
Schiedsrichterausweis für Fußball (Satz 117) . . . . .	396
Berichterfakterausweis (Satz 128) . . . . .	397
Ausweis für Amtsverwalter der Fußballkörper-schaften (Satz 227) . . . . .	398
Knabenausweis für Fußball (Satz 141) . . . . .	398
<b>6. Verschiedenes:</b>	
Spielregeln für das Riesenballspiel . . . . .	399
Berechnungstafeln für Fußballmehrkämpfe (Satz 112) . . . . .	401
Preisliste für den Fußballbedarf . . . . .	405
Sachwörterverzeichnis . . . . .	409

## I. Teil.

# Wesen der Fußballsparte.

### Satz 1. Name.

1. Die Fußballsparte ist die für den Fußballsport zuständige Sparte des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E. V. (§ 2 und 3 des Bundesstatuts). Sie wird gebildet von allen das Fußballspiel betreibenden Vereinen, Abteilungen und Mitgliedern des Bundes sowie der zur Durchführung der Aufgaben der Fußballsparte eingerichteten Fußballkreise und Fußballbezirke.
2. Die Aufgaben der Fußballsparte des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E. V. regeln die §§ 49, 57 und 58 des Bundesstatuts.
3. Was das Bundesstatut als zwingend geregelt hat, kann die Bundesfußballsparte nicht unwirksam machen.
4. Das Tätigkeitsgebiet der Fußballsparte ist das Deutsche Reich. Sitz der Leitung der Fußballsparte ist Leipzig.
5. Die Fußballsparte gehört durch die Mitgliedschaft des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E. V. der Zentralkommission für Arbeiter-sport und Körperpflege (ZK.), Sitz Berlin, und der Sozialistischen Arbeiter-Sportinternationale (SAI.) an.

### Satz 2. Zweck.

Der Zweck der Fußballsparte ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Fußballsports und der verwandten Übungsgebiete unter Eingliederung in den allgemeinen Aufgabenkreis des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E. V.

### Satz 3. Mittel.

1. Förderung und Regelung des Fußballspiels durch Satzungen, Regeln, Bestimmungen, Richtlinien, Aufsätze, Lehrbücher und Herausgabe einer Fachzeitschrift.
2. Werbung für das Fußballspiel und den Arbeiter-Turn- und -Sportbund E. V. durch Wort, Schrift und sportliche Veranstaltungen.
3. Unterstützung und Förderung der Fußballkreise, Fußballbezirke und sonstigen Körperschaften der Fußballsparte.

4. Durchführung von Lehrgängen und Prüfungen für die in den verschiedenen Arbeitsgebieten der Körperschaften und Vereine tätigen Mitglieder der Fußballsparte.
5. Lehrtätigkeit an der Bundesschule, Förderung des technischen Lebens der Fußballsparte und des für das Fußballspiel nützlichen volkstümlichen Übungssportes.
6. Überwachung und Genehmigung der Fußballspiele mit ausländischen Mannschaften.
7. Überwachung der Satzungsbestimmungen und Spielregeln in der Fußballsparte.
8. Regelung von Streitigkeiten und Verstößen gegen die Bestimmungen der Bundessatzung für das Fußballspiel durch ein besonderes Rechtswesen.

## II. Teil.

# Verwaltung der Fußballsparte.

### A. Allgemeines.

#### Satz 4. Die Gliederung des Bundes.

1. Der Arbeiter-Turn- und -Sportbund E. V. gliedert sich in Kreise, die Kreise in Bezirke (§ 62 und 63 des BSt.).
2. Die Abgrenzung der Kreise erfolgt durch den Bundesvorstand. Die Kreise unterstehen der Aufsicht des Bundesvorstandes. Bundesrecht geht vor Kreisrecht (§ 62 und 63 des BSt.).
3. Die Abgrenzung der Bezirke erfolgt durch den Kreis. Die Bezirke unterstehen der Aufsicht des Kreisvorstandes. Bundes- und Kreisrecht gehen vor Bezirksrecht (§ 62 und 63 des BSt.).

#### Satz 5. Die Gliederung der Bundesfußballsparte.

1. Die Fußballkreise (Kreisfußballsparten) entsprechen den allgemeinen Kreisen des Bundes. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand. Der Fußballkreis wird von allen das Fußballspiel betreibenden Vereinen, Abteilungen und Mitgliedern des allgemeinen Kreises gebildet. Bundespartenrecht geht vor Kreispartenrecht. Die Fußballkreise unterstehen der Aufsicht der Bundesfußballsparte.
2. Die Fußballbezirke (Bezirksfußballsparten) werden innerhalb der Fußballkreise nach Spielbedürfnissen gebildet. Nach Möglichkeit sollen die Fußballbezirke den allgemeinen Bezirken des Kreises entsprechen. Über die Einteilung der Fußballbezirke entscheidet der Fußballkreis. Der Fußballbezirk wird von allen das Fußballspiel betreibenden Vereinen, Abteilungen und

Mitgliedern des Fußballbezirksgebietes gebildet. Die Fußballbezirke unterstehen der Aufsicht des Fußballkreises. Bundesparten- und Kreispartenrecht gehen vor Bezirkspartenrecht.

3. Wo Gruppen zur besseren Durchführung des Spielbetriebes von Fußballbezirken eingerichtet sind, dürfen sie keine selbständige Verwaltung besitzen. Strafgewalt, ein eigenes Kassenswesen und geschäftliche Maßnahmen stehen den Gruppen nicht zu. Die Satzung des zuständigen Fußballbezirks ist auch für die Gruppen bindend. (§ 63, Ziffer 5 des Bundesstatuts.)
4. Bundes-, Kreis-, Bezirks- und Spartenrecht geht vor dem Recht des einzelnen örtlichen Vereins, seiner Abteilungen und Mitglieder.

#### Satz 6. Die Körperschaften der Fußballsparte.

1. Die Verwaltung des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E. V. regeln die § 36—40 des Bundesstatuts.
2. Die Fußballsparte wird nach den § 47, 48, 49, 57 des Bundesstatuts von nachstehenden Körperschaften verwaltet:
  - a) Geschäftliche Körperschaften:
    1. der Bundestag der Fußballsparte,
    2. die Tagung der Kreisleiter der Fußballsparte,
    3. der Verwaltungsausschuß der Fußballsparte,
    4. der Arbeitsausschuß der Fußballsparte.
  - b) Technische und Hilfskörperschaften:
    1. die Tagung der Kreistechniker der Fußballsparte,
    2. der Technische Bundesausschuß der Fußballsparte,
    3. die Tagung der Kreisschiedsrichter der Fußballsparte,
    4. der Bundes-Schiedsrichterausschuß der Fußballsparte.

#### Satz 7. Die Kreisfußballverbände.

1. Zur Durchführung der Bundesmeisterschaftsspiele für Fußball bilden die Fußballkreise Kreisfußballverbände. Kreisfußballverbände können zur Regelung ihrer Aufgabe — die in der Feststellung des Verbandsmeisters besteht — Verbandsausschüsse einsetzen. Den Ausschüssen gehören die Kreisleiter der Fußballsparte an. Aus ihrer Mitte wählen sie den Verbandsleiter, der dem Verwaltungsausschuß der Fußballsparte angehört.
2. Die zur Durchführung der Aufgaben der Verbände notwendigen Geldmittel müssen von den dem Verband zugeteilten Fußballkreisen aufgebracht werden.
3. Für die Zuteilung der Fußballkreise an die Verbände ist die Tagung der Kreisleiter der Fußballsparte zuständig.

#### 4. Die Gliederung der Kreisfußballverbände:

Mitteldeutscher Verband: 2., 4., 5. und 14. Kreis.

Nordwestdeutscher Verband: 3., 6., 11. und 13. Kreis.

Ostdeutscher Verband: 1., 12., 15. und 16. Kreis.

Süddeutscher Verband: 7., 8., 9., 10. und 19. Kreis.

Die österreichischen Kreise, der 17. und 18. Kreis, sind von der Gliederung ausgenommen. Für Österreich ist als Reichsorganisation der Verband der Amateurfußballvereine Österreichs (OAFV) zuständig.

## B. Geschäftliche Körperschaften.

### Satz 8. Der Bundestag der Fußballpartei.

1. Jeweils vor dem allgemeinen Bundestag des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E. V. findet nach § 57 des Bundesstatuts der Bundestag der Fußballpartei statt.
2. Dauer und Umfang der Tagung sowie Tagesordnung hat der Verwaltungsausschuß der Fußballpartei dem Bundesvorstand zur Bestätigung vorzulegen.
3. Die Einberufung des Bundestages der Fußballpartei und seine Tagesordnung ist drei Monate vor Beginn der Tagung in dem allgemeinen Bundesorgan und dem Bundesfachorgan für Fußball bekanntzugeben.
4. Anträge an den Bundestag der Fußballpartei müssen acht Wochen vor Beginn der Tagung beim Verwaltungsausschuß der Fußballpartei eingereicht sein.
5. Den Bundestag der Fußballpartei bilden:
  - a) die zum allgemeinen Bundestag gewählten Abgeordneten der Fußballpartei (§ 54 des BSt.),
  - b) der Leiter der Bundesfußballpartei,
  - c) die Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Fußballpartei,
  - d) die Vertreter des Bundesvorstandes.
6. Rechtsgültige Beschlüsse des Bundestages der Fußballpartei sind zu beurkunden und vom Bundesvorsitzenden und vom Leiter der Bundesfußballpartei zu unterschreiben.

### Satz 9. Die Tagung der Kreisleiter der Fußballpartei.

1. Die Einberufung der Tagung der Kreisleiter der Fußballpartei (§ 49 des BSt.) und die Festlegung der Tagesordnung hat durch den Verwaltungsausschuß der Fußballpartei zu erfolgen. Innerhalb eines Jahres soll in der Regel eine Tagung stattfinden. Den Vorsitz führt der Leiter der Bundesfußballpartei.

#### 2. Die Tagung setzt sich zusammen aus:

- a) den Kreisleitern der Fußballpartei,
- b) dem Leiter der Bundesfußballpartei,
- c) einem Bundesvorstandsmitglied, das der Fußballpartei angehört.

### Satz 10. Der Verwaltungsausschuß der Fußballpartei.

1. Die Einberufung des Verwaltungsausschusses der Fußballpartei (§ 49 des BSt.) und die Festlegung der Tagesordnung erfolgt durch den Leiter der Bundesfußballpartei. Zusammenkünfte finden nach Bedarf statt. Den Vorsitz führt der Leiter der Bundesfußballpartei.
2. Der Verwaltungsausschuß setzt sich zusammen aus:
  - a) Vier Kreisleitern der Fußballpartei als Leiter der mitteldeutschen, nordwestdeutschen, ostdeutschen und süddeutschen Kreisverbände der Fußballpartei;
  - b) dem Leiter der Bundesfußballpartei,
  - c) einem Bundesvorstandsmitglied, das der Fußballpartei angehört.

### Satz 11. Der Arbeitsausschuß der Fußballpartei.

1. Die Einberufung des Arbeitsausschusses und die Festlegung der Tagesordnung erfolgt durch den Leiter der Bundesfußballpartei, der auch den Vorsitz führt. Zusammenkünfte finden nach Bedarf statt.
2. Der Arbeitsausschuß setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Leiter der Bundesfußballpartei,
  - b) zwei von ihm zu berufenden Mitgliedern der Fußballpartei.

## C. Technische- und Hilfskörperschaften.

### Satz 12. Die Tagung der Kreistechniker der Fußballpartei.

1. Die Einberufung der Tagung der Kreistechniker der Fußballpartei (§ 48 des BSt.) und die Festlegung der Tagesordnung erfolgt durch den Leiter der Bundesfußballpartei, der auch den Vorsitz führt. Tagungen und damit verbundene Lehrgänge sollen jährlich einmal stattfinden.
2. Die Tagung setzt sich zusammen aus:
  - a) den Kreistechnikern der Fußballpartei,
  - b) dem Leiter der Bundesfußballpartei.

### Satz 13. Der Technische Bundesausschuß der Fußballsparte.

1. Die Einberufung des Technischen Bundesausschusses (§ 47 des BSt.) und die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Leiter der Bundesfußballsparte, der auch den Vorsitz führt. Zusammenkünfte finden nach Bedarf statt.
2. Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:
  - a) zwei Kreistechnikern der Fußballsparte, deren Wahl die Tagung der Kreistechniker der Fußballsparte vornimmt;
  - b) dem Vertreter der Fußballsparte im Technischen Zentralausschuß des Bundes,
  - c) dem Leiter der Bundesfußballsparte.

### Satz 14. Die Tagung der Kreischiedsrichter der Fußballsparte.

1. Die Einberufung der Tagung der Kreischiedsrichter der Fußballsparte und die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Leiter der Bundesfußballsparte, der auch den Vorsitz führt. Tagungen und damit verbundene Lehrgänge sollen möglichst jährlich einmal stattfinden.
2. Die Tagung setzt sich zusammen aus:
  - a) den Kreischiedsrichtern der Fußballsparte,
  - b) dem Leiter der Bundesfußballsparte.

### Satz 15. Der Bundes-Schiedsrichterausschuß der Fußballsparte.

1. Die Einberufung des Bundes-Schiedsrichterausschusses und die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Leiter der Bundesfußballsparte, der auch den Vorsitz führt. Zusammenkünfte finden nach Bedarf statt.
2. Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:
  - a) zwei Kreischiedsrichtern der Fußballsparte, deren Wahl die Tagung der Kreischiedsrichter der Fußballsparte vornimmt;
  - b) dem Leiter der Bundesfußballsparte.

### Satz 16. Jugendwesen, Berichterfatter- und Pressewesen, Verhandlungswesen.

Für die in den Ausschüssen der Körperschaften tätigen Mitglieder der Jugendbewegung, des Berichterfatter- und Verhandlungswesens der Fußballsparte können nach Bedarf Tagungen und damit verbundene Lehrgänge stattfinden. Über das Stattfinden entscheidet auf Antrag des Leiters der Bundesfußballsparte der Bundesvorstand.

## III. Teil.

# Wirkungsbereich der Körperschaften der Fußballsparte.

## A. Geschäftliche Körperschaften.

### Satz 17. Der Bundestag der Fußballsparte.

1. Er ist die höchste Körperschaft der Fußballsparte.
2. Zu seiner Zuständigkeit gehören: Entgegennahme und Beratung des Berichtes über die Arbeiten der Fußballsparte, Beratung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten der Fußballsparte, Stellungnahme zum Bundestag, Stellung von Anträgen an den Bundestag, Wahl des angestellten Leiters der Fußballsparte und der Vertreter der Fußballsparte im Bundesvorstand (§ 58 des BSt.).

### Satz 18. Die Tagung der Kreisleiter der Fußballsparte.

Sie ist für alle Fragen der Fußballsparte zuständig. Sie nimmt den Bericht des Leiters der Bundesfußballsparte und der Kreisleiter entgegen, bespricht die Berichte, beschließt die Bundesatzung für das Fußballspiel und kann ihre Sätze mit einfacher Stimmenmehrheit ändern.

### Satz 19. Der Verwaltungsausschuß der Fußballsparte.

Er hat die Beschlüsse des Bundestages der Fußballsparte und der Tagung der Kreisleiter der Fußballsparte durchzuführen, die Bundesatzung für das Fußballspiel zu überwachen und die in ihr enthaltenen Aufgaben zu erfüllen, die Beschlüsse, Satzungen und Bestimmungen der nachgeordneten Körperschaften der Fußballsparte zu prüfen und zu bestätigen, die Satzungen der Fußballkreise zu prüfen und zu genehmigen, die internationalen Bundesfußballspielveranstaltungen und die Spieltage und Orte der Bundesmeisterschaftsspiele der Fußballsparte zu beschließen.

### Satz 20. Der Arbeitsausschuß der Fußballsparte.

Er hat die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses der Fußballsparte zu bearbeiten und durchzuführen, die Bundesatzung für das Fußballspiel auszulegen, über die für ihn zuständigen Verwaltungsfragen der Fußballsparte zu beraten und zu beschließen, über Revisionen im Rechtsmittelverfahren nach der Bundesatzung für das Fußballspiel endgültig zu entscheiden. In allen Entscheidungen ist der Arbeitsausschuß dem Verwaltungsausschuß der Fußballsparte verantwortlich.

## B. Technische Körperschaften.

### Satz 21. Die Tagung der Kreistechniker der Fußballsparte.

Sie hat sich mit den fußballtechnischen Aufgaben der Fußballsparte zu befassen, die für die technische Förderung des Fußballspiels und der verwandten Übungsgebiete notwendigen Maßnahmen im Sinne der Grundsätze der Bundeschule zu beraten und zu beschließen, den Bericht über die technischen Arbeiten des Leiters der Bundesfußballsparte und der Kreistechniker entgegenzunehmen und zu besprechen, die jährlich stattfindende Wahl der Mitglieder des Technischen Bundesausschusses der Fußballsparte vorzunehmen und den Vertreter in den Technischen Zentralausschuß des Bundes zu wählen.

### Satz 22. Der Technische Bundesausschuß der Fußballsparte.

Er hat die Beschlüsse der Tagung der Kreistechniker der Fußballsparte zu bearbeiten und durchzuführen, die technische Lehrarbeit und ihre Lehrweisen nach einheitlichen Grundsätzen zu fördern, den volkstümlichen Übungssport und die Fußballmehrkämpfe zu fördern, Lehrstoff, Anweisungen und Anregungen zur Hebung der Fußballtechnik herauszugeben.

### Satz 23. Die Tagung der Kreisschiedsrichter der Fußballsparte.

Sie hat sich mit allen Fragen des Schiedsrichterwesens für Fußball zu beschäftigen, die Berichte über die Arbeiten des Leiters der Fußballsparte und der Kreisschiedsrichter entgegenzunehmen und zu besprechen, die für die Hebung des Schiedsrichterwesens notwendigen Maßnahmen zu beraten und zu beschließen, Anträge an den Internationalen Fachauschuß für Fußball zu stellen und die jährlich stattfindende Wahl der Mitglieder des Bundeschiedsrichterausschusses der Fußballsparte vorzunehmen.

In allen grundsätzlichen Regelfragen des Fußballspiels gilt die Tagung der Kreisschiedsrichter der Fußballsparte als höchste Körperschaft.

### Satz 24. Der Bundeschiedsrichterausschuß der Fußballsparte.

Er hat die Beschlüsse der Tagung der Kreisschiedsrichter zu bearbeiten und durchzuführen und ist nach der Tagung der Kreisschiedsrichter für alle Regelfragen des Fußballspiels zuständig. Zu seinen Aufgaben gehört die Auslegung der Spielregeln des Fußballspiels, Schaffung von Ausführungsbestimmungen, Herausgabe von Unterlagen und Stoff für Lehrgänge und Schiedsrichterprüfungen, Beantwortung der in dem Bundesfachorgan der Fußballsparte erscheinenden Fragen über das Schiedsrichterwesen für Fußball, Aufstellung der internationalen Fußballschiedsrichterliste und Bestellung von Schiedsrichtern zu internationalen Bundesspielen und Bundesmeisterchaftsspielen der Fußballsparte.

## IV. Teil.

## Mitgliedschaft der Vereine.

### Satz 25. Voraussetzungen zur Aufnahme.

Die Mitgliedschaft des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E. V. kann jeder Verein erwerben, wenn er und seine Mitglieder die vom Bund anerkannten Leibesübungen betreiben, sich den Bestimmungen des Bundesstatuts unterwerfen, die Beschlüsse des Bundesvorstandes und der Bundestage anerkennen und die Mitgliedschaft im Arbeiter-Turn- und -Sportbund E. V. Leipzig im Vereinsstatut als Vereinszweck festlegen. (§ 5 des BSt.)

### Satz 26. Gegnerische Verbände.

Die dem Bund angeschlossenen Vereine und Abteilungen dürfen nicht zugleich solchen Verbänden für Leibesübungen angehören, die der Zentralkommission für Arbeitersport und Körperpflege nicht angeschlossen sind.

### Satz 27. Anmeldung von Vereinen.

1. Die Anmeldung von Vereinen zum Bund regelt § 6 des BSt.
2. Angemeldete neue Vereine werden in der Bundespresse bekanntgegeben. (§ 6 des BSt.)

### Satz 28. Einsprüche gegen die Aufnahme von Vereinen.

1. Einspruch gegen die Aufnahme eines Vereins ist möglich. (§ 6 des BSt.)
2. Erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Veröffentlichung der Anmeldung eines Vereins in der Bundespresse kein Einspruch gegen die Aufnahme, so ist der Verein aufzunehmen. (§ 6 des BSt.)
3. Bei einem Einspruch müssen unter der Leitung des zuständigen Bezirksvorstandes oder eines von ihm Beauftragten Verhandlungen mit den örtlichen Bundesvereinen stattfinden. Die zuständige Bezirksamleitung ist zu den Verhandlungen hinzuzuziehen. Gegen den Beschluß des Bezirksvorstandes kann beim Kreisvorstand Einspruch erhoben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand endgültig. (§ 6 des BSt.)

### Satz 29. Selbständigmachung von Abteilungen.

1. Bei Loslösung einer Abteilung von einem Bundesverein genügt zur Aufnahme als Verein in den Bund die Zustimmung des Vereins, dem die Abteilung bisher angehört hat. (§ 6 des BSt.)

2. Gibt der Verein seine Zustimmung zur Selbständigmachung der Abteilung nicht, so entscheidet der Bezirksvorstand unter Hinzuziehung der zuständigen Bezirkspartenleitung über die Aufnahme. Gegen den Beschluß des Bezirksvorstandes kann beim Kreisvorstand Einspruch erhoben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand endgültig. (§ 6 des BSt.)

### Satz 30. Aufnahme von Vereinen.

Nach Prüfung der in § 6 des BSt. festgelegten Aufnahmebedingungen entscheidet und vollzieht der Bund die Aufnahme des Vereins. Erst mit der schriftlichen Kenntnissgabe der Aufnahme des Vereins gilt der Beitritt zum Bund als vollzogen. Damit werden auch die Mitglieder des Vereins Mitglieder des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E. V., Sitz Leipzig. (§ 7 des BSt.)

### Satz 31. Erlöschen der Mitgliedschaft der Vereine.

1. **Auflösung** eines Vereins ist möglich, wenn die Mitgliederzahl unter 5 gesunken ist. (§ 9 des BSt.)
2. **Austritt** aus dem Bund ist möglich, wenn der Austritt auf einer statutenmäßig einberufenen Generalversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit beschlossen worden ist. Die Mitgliedschaft muß für das Ende des laufenden Vierteljahrs aufgekündigt werden. (§ 10 des BSt.)
3. **Ausschluß** aus dem Bund kann erfolgen, wenn ein Verein
  - a) ohne Stundung mit mehr als zwei Vierteljahrsbeiträgen des Bundes, der Sparten, des Kreises oder des Bezirkes im Rückstand ist. (§ 11 des BSt. und Satz 200 der WSt.)
  - b) gegen die Grundsätze, Stufen und Satzungen des Bundes, Kreises, Bezirkes und der Sparten verstößt, sich beharrlich weigert, den Weisungen des Bundesvorstandes, der Unterorganisationen des Bundes und Sparten Folge zu leisten. (§ 11 des BSt. und Satz 200 der WSt.)
  - c) Die von den Spartenleitungen ausgehenden Anträge auf Ausschluß aus dem Bund sind den zuständigen Kreis- oder Bezirksvorständen des Bundes zuzuleiten. (§ 11 des BSt. und Satz 200 der WSt.)
  - d) Die Ausschüsse vollzieht der Bundesvorstand. (§ 11 des BSt.)
  - e) Der ausgeschlossene Verein hat das Recht, gegen seinen Ausschluß Berufung einzulegen. Berufungskörperchaften sind: Bundesauschuß, Kreisvertretertagung und Bundestag. (§ 11 des BSt.)
4. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vereins besteht auch für die Mitglieder des Vereins keine Mitgliedschaft im

Arbeiter-Turn- und -Sportbund E. V., seinen Unterorganisationen und Sparten mehr. (§ 12 des BSt.)

### Satz 32. Beitrag und Meldewesen des Bundes.

Bundesbeitrag und Meldewesen regeln die § 20—24 des BSt.

### Satz 33. Ruhen der Vereinsrechte.

1. Vereine, die ihren Verpflichtungen dem Bunde gegenüber trotz geschehener Mahnung nicht nachgekommen sind, oder die sich gegen die Beschlüsse des Bundes oder gegen das Bundesstatut vergangen haben, können auf eine bestimmte Dauer von der Teilnahme an technischen Veranstaltungen (Spiel- und Startverbot) und vom Besuch der Kreis- und Bezirkstage bzw. von der Teilnahme an den Wahlen zum Bezirks-, Kreis- und Bundestag ausgeschlossen werden. (§ 25 des BSt.)
2. Die Verhängung solcher Strafen liegt in den Händen des Bundesvorstandes, der sie zur Durchführung den zuständigen Spartenleitungen übermittlekt. Sind solche Vereine ihren Verpflichtungen nachgekommen, oder sind die Voraussetzungen, die zur Verhängung der Sperre führten, behoben, so kann der Bundesvorstand das Verbot aufheben. Auch in diesem Falle ist der Spartenleitung Kenntnis zu geben. Die öffentliche Bekanntgabe über das Ruhen der Vereinsrechte ist durch die Spartenleitung gegenzuzeichnen. Das gleiche gilt für die Aufhebung. Die zuständigen Körperchaften des Bundes sind verpflichtet, solche Beschlüsse durchzuführen. (§ 26 des BSt.)
3. Auch die Leitungen der geschäftlichen Körperchaften der Sparte können sinngemäß für ihr Wirkungsbereich die in ihrer Sparte tätigen Vereine, Abteilungen und Mitglieder bei Verstößen gegen die Spartenfassung und Spartenbestimmungen und bei Nichtbeachtung von Beschlüssen auf eine bestimmte Dauer von der Teilnahme an Veranstaltungen der Sparte (Spielverbot) und vom Besuch der Spartenstage und sonstigen Tagungen der Sparte sowie von der Teilnahme an den Wahlen zu den Körperchaften der Sparte ausschließen. (Satz 191 u. 198 der WSt.)

### Satz 34. Mitgliedschaft in der Fußballsparte.

1. Nach den § 2 und 3 des BSt. und nach Satz 1 der WSt. gehören Bundesvereine, Abteilungen von Bundesvereinen und Bundesmitglieder, die das Fußballspiel betreiben oder sich in den Körperchaften der Fußballsparte betätigen, der Fußballsparte des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E. V. an.
2. Die Leitungen der zuständigen Fußballkreise und Fußballbezirke erhalten von jeder vollzogenen Aufnahme von Vereinen, die

den Fußballsport ausüben oder ausüben wollen, schriftlich durch die Bundesfußballsparte Kenntnis.

3. Bundesvereine, die den Fußballsport betreiben wollen, haben die Pflicht, der zuständigen Leitung des Fußballbezirks eine Anmeldung oder eine Willensäußerung zuzuleiten.
4. Die der Fußballsparte angehörenden Bundesvereine, Abteilungen und Bundesmitglieder müssen sich den Bestimmungen der Bundesatzung für das Fußballspiel unterwerfen, die Beschlüsse der Körperschaften der Fußballsparte im Bund, Kreis und Bezirk anerkennen und durchführen.
5. Beim Ausscheiden von Vereinen, Abteilungen und Mitgliedern aus der Fußballsparte und aus dem Bund sind auch die Verpflichtungen gegenüber den Körperschaften der Fußballsparte zu erfüllen.
6. Die Körperschaften der Fußballsparte müssen in ihren Satzungen festlegen, daß Bundespartenrecht Kreis- bzw. Bezirkspartenrecht bricht.

## V. Teil.

### **Mitgliedschaft der Vereinsmitglieder.**

#### **Satz 35. Aufnahme von Mitgliedern durch die Bundesvereine.**

1. Wer Mitglied des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E. V. werden will, muß die Mitgliedschaft in einem Bundesverein erwerben. (§ 13 des BSt.)
2. Jedes Mitglied eines dem Bunde angeschlossenen Vereins ist gleichzeitig Einzelmitglied des Bundes. (§ 5 des BSt.)
3. Jedes Mitglied im Alter von über 18 Jahren muß im Besitze eines Bundesmitgliedsbuches, jedes jugendliche Mitglied unter 18 Jahren muß im Besitze eines Bundesjugendausweises sein, die von dem Verein anzufertigen und dem Mitglied nach erfolgter Aufnahme auszubändigen sind. (§ 5 und 13 des BSt.)
4. Bundesmitgliedsbuch und Bundesjugendausweis sind Eigentum des Bundes. (§ 13 und 14 des BSt.)
5. Jedes Bundesmitglied muß sich dem Bundes-, Kreis- und Bezirksstatut sowie den Satzungen der Sparte, der er angehört, unterwerfen und deren Beschlüsse anerkennen. (§ 13 des BSt.)
6. Die Bundesvereine müssen in ihrem Vereinsstatut die Bestimmung aufnehmen, daß nur Vereinsmitglied sein kann, wer das Bundesstatut des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E. V., Sitz Leipzig, anerkennt und dessen Mitglied ist. (§ 5 des BSt.)
7. Jedes Vereinsmitglied muß beim Bund namentlich gemeldet sein. (§ 13 des BSt.)

8. Die Mitgliedschaft in mehreren Bundesvereinen ist zulässig. Jeder Verein hat das Mitglied beim Bund zu melden, den Bundesbeitrag zu entrichten und mit einem Bundesmitgliedsbuch zu versehen.

#### **Satz 36. Gegnerische Verbände und Werkspor.**

1. Mitglieder des Bundes dürfen nicht zugleich Leibesübungen betreibenden Verbänden angehören oder in ihnen tätig sein, die der Zentralkommission für Arbeitersport und Körperpflege nicht angeschlossen sind. (§ 5 des BSt.)
2. Die Mitgliedschaft in einer Geschäftsmannschaft oder in einem Betriebsport- bzw. Werksporverein ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Arbeiter-Turn- und -Sportbund E. V., sofern die genannten Mannschaften und Vereine nicht Mitglieder des Bundes sind. Über Ausnahmen bei Jugendlichen im Lehrverhältnis, die einem Zwang durch die Betriebsleitung unterworfen sind, entscheidet auf Vorschlag des zuständigen Fußballbezirks der Fußballkreis.

#### **Satz 37. Erlöschen der Mitgliedschaft der Vereinsmitglieder durch Austritt.**

1. Tritt ein Mitglied aus einem Verein des Bundes aus, so scheidet es damit auch aus dem Arbeiter-Turn- und -Sportbund E. V., Sitz Leipzig. Das Mitgliedsbuch und der Jugendausweis bleiben Eigentum des Bundes und sind beim Austritt dem Verein zurückzugeben. (§ 14 des BSt.)
2. Beim Erlöschen der Bundesmitgliedschaft eines Vereins (§ 8 bis 11 des BSt.) ruhen auch die Mitgliedschaften und Ämter der Mitglieder des Vereins. Will ein Vereinsmitglied in solchen Fällen seine Bundesmitgliedschaft aufrecht erhalten, so muß es sich spätestens innerhalb drei Monaten einem anderen Verein des Bundes anschließen. (§ 12 und 14 des BSt.)

#### **Satz 38. Erlöschen der Mitgliedschaft der Vereinsmitglieder durch Ausschluß.**

1. **Ausschlüsse durch den Bundesvorstand.**  
Mitglieder der Bundesvereine, die gegen die Bestimmungen des Bundesstatuts oder gegen die Beschlüsse der Bundestage, der Kreisvertretertagungen oder des Bundesvorstandes verstoßen, oder bewußt gegen die Grundsätze des Bundes handeln und ihn schädigen, können durch den Bundesvorsitzenden im Auftrage des Bundesvorstandes oder des Bundestages ausgeschlossen werden. (§ 15 des BSt.)

## 2. Ausschlüsse durch Kreis- und Bezirksvorstände.

Sinngemäß können auch die Kreis- und Bezirksvorstände Ausschlüsse von Mitgliedern der Bundesvereine in ihrem Wirkungsbereich aus dem Bund vornehmen. (§ 15 des BSt.)

## 3. Ausschlüsse durch die Spartenleitungen.

Auch die Spartenleitungen im Bezirk, Kreis und Bund können in ihrem Wirkungsbereich Mitglieder der Bundesvereine aus dem Bund ausschließen, wenn sie gegen die Spartenfassung oder gegen die Spartenbeschlüsse verstoßen, sich den Beschlüssen der Sparte nicht unterwerfen, bewußt gegen die Grundsätze der Sparte handeln und sie schädigen. (§ 15 des BSt. und Satz 199 der WZG.)

## 4. Ausschlüsse bei Mitgliedschaft in mehreren Bundesvereinen.

Gehört ein Mitglied mehreren Bundesvereinen an, so ist auch bei einem Ausschuß aus dem Bund die Mitgliedschaft in den anderen Bundesvereinen, denen das Mitglied angehört, erloschen.

## 5. Ausschußverfahren und seine Wirkungen.

a) Wird der Ausschuß durch die Sparte, den Bezirk, den Kreis oder den Bund vorgenommen, so hat der Verein, dem das Mitglied angehört, den Ausschuß durchzuführen. (§ 16 des BSt.)

b) Bei Ausschlüssen von Mitgliedern durch Verein, Bezirkspartenleitung oder Bezirksvorstand kann eine Verhandlung angeordnet werden, zu der das Mitglied persönlich zu laden und zu hören ist. (§ 16 des BSt.)

c) Der Beschluß durch den der Ausschuß verfügt wird, ist zu begründen. Er wird dem ausgeschlossenen Mitglied durch Einschreibebrief mitgeteilt. Mit der Aufgabe zur Post gilt der Beschluß als zugestellt. (§ 16 des BSt.)

d) Von dem Zeitpunkt an, von dem das ausgeschlossene Mitglied von der Einleitung des Ausschußverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Ämter und Rechte des Mitgliedes im Bunde, in allen seinen Unterorganisationen und Sparten sowie im Verein, dem das Mitglied angehört. Während der Dauer des Ausschußverfahrens hat das Mitglied jede Bezeichnung und Befähigung als Mitglied oder als Amtsverwalter zu unterlassen. (§ 16 des BSt.)

e) Sobald der Ausschuß eines Mitgliedes rechtskräftig geworden ist, erlischt die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen sowohl in dem Verein, dem er angehört, wie auch im Arbeiter-Turn- und Sportbund E. V., seinen Unterorganisationen, Sparten und Vereinen. Mitgliedsbuch und Jugendausweis bleiben Eigentum des Bundes und sind, sofern sie nicht schon bei der Eröffnung des Ausschußverfahrens eingezogen worden sind, beim Ausschuß der Körperschaft des Bundes zu übergeben, die den Ausschuß an letzter Stelle verfügt hat. (§ 17 des BSt.)

f) Jeder durch Beschluß rechtskräftige Ausschuß ist dem Bundsvorstand und der Körperschaft zu melden, die der Körperschaft, die den Ausschuß verfügt hat, vorgelegt ist. Ausschlüsse durch die Sparten sind außerdem dem zuständigen Bezirks- bzw. Kreisvorstand zu melden.

g) Widerspricht der zuständige Bezirks- bzw. Kreisvorstand dem Ausschuß eines Mitgliedes durch eine Sparte, so entscheidet der Kreis- bzw. Bundsvorstand über den Ausschuß. Erfolgt innerhalb 14 Tagen nach Kenntnisausgabe eines Ausschlusses kein Widerspruch des zuständigen Bezirks- bzw. Kreisvorstandes, so ist der Ausschuß durch die Spartenleitung rechtskräftig.

## 6. Wiederaufnahme.

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Ausschußverfahrens ist zulässig. Über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet die Körperschaft, die in dem Ausschußverfahren an letzter Stelle entschieden hat. (§ 18 des BSt.)

## 7. Berufung gegen einen Ausschuß.

a) Berufung gegen den Ausschuß ist bei der höheren Berufungskörperschaft zulässig. Berufungskörperschaften sind: Vereinsversammlung, Bezirksvorstand, Kreisvorstand, Bundsvorstand, Bundesausschuß, Kreisvertretertagung, Bundestag. (§ 16, Ziffer 7 des BSt.)

b) Berufungskörperschaften bei Ausschlüssen durch die Fußballleitungen sind die Körperschaften der Sparte, Bezirksfußballeitung, Kreisfußballeitung, Verwaltungsausschuß der Fußballsparte, Bundsvorstand, Bundesausschuß, Kreisvertretertagung, Bundestag.

c) Legt das ausgeschlossene Mitglied innerhalb 10 Tagen nach seinem Ausschuß keine Berufung ein, so erlischt damit der Anspruch auf Berufung. (§ 16, Ziffer 8 des BSt.)

## Satz 39. Eigentum des Bundes.

a) Die bei Bundesmitgliedern in Verwahrung oder Verwaltung befindlichen Gegenstände, Urkunden, Geräte, Kassengelder usw. des Bundes, seinen Unterorganisationen und Sparten bleiben Eigentum des Bundes.

b) Die Bundesmitglieder sind verpflichtet, die in ihrer Aufbewahrung oder Verwaltung befindlichen Gegenstände usw. bei einem Austritt, Ausschußverfahren, rechtskräftigem Ausschuß aus dem Bund, bei einer Amtsenthebung oder einem Amtsverzicht in befristeter Zeit herauszugeben. (§ 16 des BSt.)

c) Der Herausgabeanspruch steht in jedem Fall auch dem Bunde zu, ohne Rücksicht auf die Eigentumsfrage und darauf, in welcher Unterorganisation das Mitglied Amt bekleidet. (§ 16 des BSt.)

#### Satz 40. Amtsenthebung.

- a) Für die Amtsenthebung von Amtsverwaltern des Bundes durch den Bundesvorstand ist § 19 des BSt. zuständig.
- b) Auch geschäftliche Körperschaften der Sparte können durch ihre Leitungen Amtsverwalter ihres Wirkungsbereiches ihrer Ämter entheben. (Siehe Satz 202 der BZS.) Berufung ist an die Körperschaft möglich, die das Mitglied gewählt bzw. berufen hat. Sinngemäß gelten die Bestimmungen des § 19 des BSt.

#### Satz 41. Mitgliedschaft in der Fußballsparte.

##### 1. Meldewesen und Spielerpässe.

- a) Jedes Bundesmitglied und jeder Knabe, der die Zugehörigkeit zur Fußballsparte erwerben will, muß durch seinen Verein oder durch die Fußballabteilung seines Vereins dem Fußballbezirk gemeldet werden.
- b) Die Meldung beim Fußballbezirk muß durch den vorgeschriebenen Anmeldebogen erfolgen. (Siehe Anhang und Satz 141 der BZS.)
- c) Auch weibliche Bundesmitglieder und solche Vereinsmitglieder, die sich nicht spielerisch betätigen wollen, können der Fußballsparte angehören. Die Meldung beim Fußballbezirk hat durch den Anmeldebogen und Vorlage des Bundesmitgliedsbuches bzw. Jugendausweises zu erfolgen.
- d) Jedes Bundesmitglied, das der Fußballsparte angehören und sich in ihr spielerisch betätigen will, muß im Besitze des allgemeinen Bundesmitgliedsbuches bzw. Jugendausweises und des in genannten Bundesausweisen enthaltenen Passes sein, der ordnungsgemäß ausgefüllt, abgestempelt und mit beglaubigtem Paßbild versehen sein muß. (Satz 35, Ziffer 3.)
- e) Fußballspielende Knaben sollen im Besitze von Knabenausweisen sein. (Siehe Anhang und Satz 141 der BZS.)
- f) Die Ausfüllung der Spielerpässe erfolgt durch die Vereine bzw. Abteilungen der Mitglieder. Die zuständige Stelle der Fußballkörperschaft hat die Eintragungen zu prüfen und das Paßbild abzustempeln. Die Abstempelung darf nur erfolgen, wenn das Bundesmitgliedsbuch bzw. der Bundesjugendausweis ordnungsgemäß ausgefüllt und ein einwandfreies Paßbild vorhanden ist. Zur Belegung der Glaubwürdigkeit der Angaben kann die Fußballkörperschaft Unterlagen verlangen.
- g) Für die Ausstellung von Knabenausweisen durch den Fußballbezirk trifft sinngemäß das unter f Gesagte zu.
- h) Jedes Bundesmitglied und jeder Knabe, der der Fußballsparte nicht mehr angehören will oder dessen Mitgliedschaft im Verein erloschen ist, hat sich durch seinen Verein beim Fußballbezirk abzumelden.

- i) Die Abmeldung beim Fußballbezirk muß durch den vorgeschriebenen Abmeldebogen erfolgen. (Siehe Anhang und Satz 141 der BZS.)

##### 2. Mitglieder aus Brudervereinen.

- a) Mitglieder aus einem anderen Bundesverein dürfen nur nach Bestätigung der Abmeldung im Spielerpaß und Mitgliedsbuch bzw. Jugendausweis durch den alten Verein aufgenommen werden. (§ 13 und 14 des BSt.)
- b) Ist die Abmeldung im Mitgliedsbuch bzw. Jugendausweis mit Datum und Stempel des alten Vereins ordnungsgemäß bescheinigt, so wird damit bestätigt, daß das Mitglied seine Verpflichtungen im alten Verein erfüllt hat.
- c) Vereinsbeiträge und Geldstrafen, die vom Tage des Austritts an gerechnet länger als ein halbes Jahr zurückliegen, dürfen nicht mehr in Anrechnung gebracht werden.
- d) Wird vom alten Verein die Bestätigung der Abmeldung verweigert, kann das Mitglied Beschwerde bei dem Fußballbezirk erheben.

##### 3. Ausgeschlossene Mitglieder.

Rechtskräftig ausgeschlossene ehemalige Bundesmitglieder können nur dann aufgenommen werden, wenn der Nachweis eines erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahrens erbracht wird.

##### 4. Mitglieder aus gegnerischen Verbänden.

- a) Erstmalig aus einem gegnerischen Verband zum Bund kommende Personen werden bei der Aufnahme in den Bund und bei der Meldung zur Fußballsparte wie andere Mitglieder behandelt.
- b) Mitglieder der Fußballsparte, die aus Vereinen des Bundes zu Vereinen solcher Leibesübungen treibender Vereine wechseln, die der Zentralkommission für Arbeitersport und Körperpflege nicht angeschlossen sind, können bei ihrer Rückkehr zu einem Verein des Bundes eine Wartezeit erhalten, die der Fußballbezirk in jedem einzelnen Fall beurteilt und festsetzt. Die Wartezeit muß während der Mitgliedschaft zum Bund abgegolten werden. Während der Wartezeit ist die Beteiligung an jeglichen Spielen und die Ausübung von Ämtern in der Sparte untersagt.

##### 5. Ausländische Spieler.

- a) Die Aufnahme von fußballspielenden Mitgliedern aus ausländischen Vereinen, die durch ihren Verband der Sozialistischen Arbeiter-Sportinternationale angeschlossen sind, darf nur erfolgen, wenn eine schriftliche Freigabe des ausländischen Verbandes vorliegt.
- b) Das Ersuchen um Freigabe eines ausländischen Spielers für einen Bundesverein ist an die Bundesfußballsparte zu stellen, die bei dem ausländischen Verband nachfragt.

- c) Die Anfrage muß von dem ausländischen Verband innerhalb drei Wochen beantwortet sein. Erfolgt keine Antwort in dieser Frist, gilt die Freigabe als erwirkt.
- d) Bei Ablehnung der Freigabe erhält der Spieler erst nach einer vierteljährlichen Wartefrist, vom Tage seiner Anmeldung an gerechnet, Freigabe für einen deutschen Bundesverein.

## VI. Teil.

# Spielordnung.

## A. Allgemeines.

### Satz 42. Spielregeln und Erläuterungen.

1. Für das im Arbeiter-Turn- und Sportbund E. V. betriebene Fußballspiel sind die Fußballspielregeln der Sozialistischen Arbeiter-Sportinternationale, die Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen zu den Spielregeln des Arbeiter-Turn- und Sportbundes E. V. zuständig.
2. Für alle Bundesmitglieder, die der Fußballsparte angehören, sind die von vorgenannten Körperschaften herausgegebenen Spielregeln, Ausführungsbestimmungen, Erläuterungen, amtlichen Auslassungen und Auslegungen in dem Bundesfachorgan für Fußball, Lehrbücher für das Fußballspiel und seine Arbeitsgebiete, wie Satzungsbestimmungen bindend.
3. Wo Widersprüche zu den Bestimmungen der Bundessatzung für das Fußballspiel festgestellt werden, ist die Bundessatzung für das Fußballspiel zuständig.

#### Erläuterungen:

Auf die Ausführungen im Lehrbuch „Der Schiedsrichter für das Fußballspiel“ wird besonders hingewiesen. Bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten in der Fußballsparte sind diese Ausführungen heranzuziehen.

Bei Feststellung von Widersprüchen zwischen Fußballlehrbuch und Bundessatzung für das Fußballspiel ist der Bundesfußballleitung Mitteilung zu machen. Maßgebend bleibt aber immer die Satzung.

### Satz 43. Spielberechtigung der Mitglieder.

1. Das Meldewesen und die Voraussetzungen zur Erteilung der Spielberechtigung für Fußballspiele regelt Satz 41 der WZE.
2. Die Mitwirkung in Fußballspielen kann nur erfolgen, wenn die Spielberechtigung erworben ist.
3. Der Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung muß mindestens 6 Tage vor dem Spiel, in dem die Mitwirkung erfolgen soll, bei der zuständigen Stelle des Fußballbezirks eingegangen sein.

4. Die Spielberechtigung gilt erst als erworben, wenn nach Eintragung der Spielberechtigung durch den Fußballbezirk der Spielerpaß dem Mitgliede wieder ausgehändigt ist.
5. Keine Spielberechtigung haben Mitglieder:
  - a) die solche Verstöße gegen die Satzungen, Bestimmungen und Beschlüsse des Bundes, der Fußballsparte und ihrer Körperschaften begangen haben, die eine Absperrung der Spielberechtigung bewirkt haben,
  - b) die eine Wartezeit oder ein Spielverbot abzugelten haben,
  - c) die bei Punkt- und Meisterschaftsspielen nicht im Besitze ihres Spielerpasses sind,
  - d) während der Dauer einer Unfallverletzung, für die die Unfallunterstützungskasse des Bundes in Anspruch genommen wird, beginnend von dem Tage der Unfallanmeldung beim Bund bis zur Aushändigung des Mitgliedsbuches an den Spieler, als Bestätigung der erfolgten Abmeldung des Unfalles.
6. Während einer Spielrunde darf sich ein Mitglied nur in einem Verein an Punkt- und Meisterschaftsspielen beteiligen. Ausnahmen, über die die Fußballbezirksleitung entscheidet, sind möglich. Beschwerde gegen die Entscheidung der Bezirksfußballleitung ist bei der Kreisfußballleitung statthaft.
7. Die Ausstellung eines Hilfspasses (Notausweis) für einen fehlenden Spielerpaß kann nur beschriftet und höchstens auf die Dauer von 14 Tagen durch die Fußballbezirksleitung erfolgen.

#### Erläuterungen zu 1—4:

Die Beteiligung an Fußballspielen setzt voraus, daß die Bundesmitglieder ordnungsgemäß beim Fußballbezirk gemeldet, im Besitze des Bundesmitgliedsbuches bzw. Jugendausweises und des in den Bundesausweisen enthaltenen vorschriftsmäßig ausgestellten und mit vom Bezirk beglaubigten Lichtbild versehenen Spielerpasses sind. Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, darf der Fußballbezirk bzw. seine zuständige Stelle die Spielberechtigung erteilen. (Satz 41, Ziffer 1 der WZE.)

Das Lichtbild soll die Größe und Ausführung der für die amtlichen Reisepässe vorgeschriebenen Paphilder haben. Auf jeden Fall muß die Ausführung so sein, daß dem Schiedsrichter ein Vergleich mit dem Inhaber des Passes leicht möglich ist. Kinder- und Soldatenbilder sind zurückzuweisen. Verkrachte, beschädigte oder zerrissene Bilder müssen erneuert werden. Der Austausch muß durch die zuständige Stelle des Fußballbezirks vorgenommen werden.

Die Spielberechtigung muß in der für die Eintragung im Spielerpaß vorgesehenen Stelle unakundlich festgelegt werden. Die Spielberechtigung kann gleich bei der Anmeldung eines Spielers beim Fußballbezirk bzw. bei der Abtempelung des Spielerpasses beantragt und für den maßgebenden Zeitpunkt — unter Beachtung aller in Betracht kommenden Satzungsbestimmungen (Satz 41, Ziffer 2 bis 5, Satz 43, Ziffer 3, 5a und b und 6 der WZE) — erteilt werden.

Das Abändern von Eintragungen im Spielerpaß und Mitgliedsbuch bzw. Jugendausweis ist nur der zuständigen Stelle des Fußballbezirks gestattet. Die Mitglieder und Vereine dürfen keine Änderungen vornehmen. Das Ändern von Eintragungen wird als Fälschung erkannt und beurteilt.

Die Voraussetzungen und Bestimmungen zur Erteilung der Spielberechtigung für Mitglieder aus anderen Bundesvereinen, für ausgeschlossene Mitglieder, Spieler aus gegnerischen Verbänden und ausländischen Vereinen bzw. Verbänden regelt Satz 41, Ziffer 2—5 der WZE.